

BGer 6B 452/2017 vom 22. Mai 2017

Bundesgericht, 2017-05-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_452_2017

FR: TF 6B 452/2017 du 22 mai 2017

IT: TF 6B 452/2017 del 22 maggio 2017

Regeste

Umwandlung einer Busse in gemeinnützige Arbeit; Nichteintreten | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Das Obergericht des Kantons Bern trat am 23. März 2017 auf eine Beschwerde nicht ein, weil sie den Anforderungen von Art. 385 Abs. 1 StPO nicht entsprach. Es verzichtete auf das Ansetzen einer Nachfrist. Dem Beschwerdeführer sei das korrekte Vorgehen bekannt und er hätte die Beschwerde auch als Laie aufgrund der Sachlage innert Frist wenigstens summarisch begründen können, so wie er es in einem andern Verfahren getan habe. Es sei bei der vorliegenden Beschwerdeeingabe von einer bewusst mangelhaften Rechtsmitteleingabe auszugehen. Das Verhalten des Beschwerdeführers sei als treuwidrig zu bezeichnen. Gegen diesen Beschluss gelangt der Beschwerdeführer an das Bundesgericht.

E. 2

Rechtsschriften haben ein Begehren, d.h. einen Antrag, und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG). In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG ; siehe auch Art. 106 Abs. 2 BGG). Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe. Der Beschwerdeführer macht im Wesentlichen geltend, Dokumente einholen und Beweise sammeln zu wollen, um seine Unschuld zu beweisen. Er habe niemanden verletzt und nichts Böses getan, sondern lediglich sein Auto den falschen Personen ausgeliehen. Mit den Erwägungen des Obergerichts setzt er sich hingegen nicht im Ansatz auseinander. Aus seinen Ausführungen ergibt sich mithin nicht, inwiefern der angefochtene Beschluss gegen das Recht im Sinne von Art. 95 BGG verstossen könnte. Der Begründungsmangel ist offensichtlich. Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Soweit der Beschwerdeführer um aufschiebende Wirkung der Beschwerde ersucht haben sollte, ist das Gesuch mit dem vorliegenden Entscheid hinfällig geworden.

E. 3

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist zufolge Aussichtslosigkeit der Beschwerde in Anwendung von Art. 64 BGG abzuweisen. Der finanziellen Lage des Beschwerdeführers ist bei der Bemessung der Gerichtskosten Rechnung zu tragen (Art. 65 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.